

Aufgrund des Art. 23 Satz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern vom 25.1.52 (BayBS iS. 461) erläßt der Marktgemeinderat Schwarzenfeld folgende

SATZUNG

über Straßennamen und Nummerierung der Gebäude im Markt Schwarzenfeld

§ 1

- (1) Die Straßennamen bestimmt der Markt. Die Gebäude der rechten Straßenseite werden mit den geraden, die linken mit den ungeraden Zahlen versehen. Dabei wird vom Inneren des Marktes ausgegangen.
- (2) Einseitig bebaute oder zu bebauende Straßenzüge, für die auch in Zukunft eine zweiseitige Bebauung ausgeschlossen ist, werden fortlaufend nummeriert.
- (3) Gebäude an Eckgrundstücken erhalten ihre Nummern nach der Straße, an der sich der Zugang zur Haupttreppe oder beim Fehlen einer Haupttreppe, der Haupteingang des Grundstücks befindet.
- (4) Gebäude an einer erst zu bauenden Straße oder abseits einer Straße oder an einer noch nicht benannten Straße werden nach der nächstgelegenen Straße nummeriert.
- (5) Eine bei Inkrafttreten dieser Satzung entgegen den Absätzen 1-3 verlaufende Nummerierung wird nur geändert, wenn dies aus zwingenden Gründen, insbesondere bei nicht fortlaufender Nummernfolge geboten erscheint.

§ 2

- (1) Jedes Hauptgebäude erhält eine Hausnummer.
- (2) Geringfügige Bauwerke, die ausschließlich Nichtwohnzwecken dienen, erhalten nur dann eine Hausnummer, wenn hierfür ein öffentliches Bedürfnis besteht.
- (3) Für ein Anwesen wird regelmäßig nur eine Hausnummer zugeteilt und zwar auch dann, wenn das Anwesen gegebenenfalls aus mehreren Gebäuden besteht oder mehrere Eingänge besitzt. In besonders gelagerten Fällen können mehrere Hausnummern zugeteilt werden.

§ 3

- (1) Vorläufige Hausnummern werden erteilt, wenn die fortlaufende Bebauung und damit die Nummernfolge einer Straße noch nicht sicher überblickt werden kann oder wenn in absehbarer Zeit eine Änderung des Straßenverlaufs zu erwarten ist. Auch im Falle des § 1 Abs. 4 werden nur vorläufige Hausnummern erteilt, ausgenommen in den Fällen, in denen Gebäude abseits von einer Straße liegen, wenn mit Sicherheit feststeht, daß eine öffentliche Straße zu diesen Gebäuden nicht erstellt wird.
- (2) Der Markt kann aus dringenden Gründen die Umnummerierung von Gebäuden und die Umbenennung von Straßen vornehmen.

§ 4

- (1) Die Hausnummern werden im Zuge des Baugenehmigungsverfahrens zugeteilt.

- (2) Für Baulichkeiten, für die normalerweise keine Hausnummern zugeteilt werden, kann auf Antrag des Grundstückseigentümers oder Verfügungsberechtigten eine Hausnummer zugewiesen werden, wenn es aus Gründen des Zustellungsdienstes erforderlich erscheint.

§ 5

- (1) Als Hausnummernschilder werden Tafeln aus braunem emailliertem Eisenblech (15 cm hoch, 15 cm breit) verwendet.
- (2) Die Schilder enthalten in weißer Schrift:
- a) Die Hausnummer (in arabischen Ziffern)
 - b) Den Straßennamen unter einem Strich.
- (3) Der Name der Straße, des Platzes usw. ist in lateinischer Schrift, vollständig ausgeschrieben anzubringen; die Worte Straße usw. können abgekürzt werden.
- (4) *gestrichen*
- (5) *gestrichen*

§ 6

- (1) Die Eigentümer und Besitzer von Grundstücken und Baulichkeiten aller Art haben das Anbringen von Straßennamenschildern zu dulden (§ 126 Abs. 1 BBauG).
- (2) Sie haben ferner zu dulden, daß an ihren Anwesen oder auf ihren Grundstücken Hinweisschilder auf abgelegene Gebäude oder rückwärtigen Eingänge angebracht werden. Die Hinweisschilder bestehen aus braunem emailliertem Eisenblech mit weißer Inschrift.

§ 7

- (1) Der Eigentümer hat sein Grundstück mit der vom Markt festgesetzten Nummer auf eigene Kosten zur versehen, zu unterhalten und notfalls zu erneuern (§ 126 Abs. 3 BBauG).
- (2) Das Hausnummernschild ist zu erneuern, wenn es schwer leserlich oder unleserlich geworden ist oder wenn es der durch diese Satzung vorgeschriebenen Form (§ 5) nicht entspricht. Der Hauseigentümer hat dafür zu sorgen, daß die Sichtbarkeit des Schildes durch Sträucher, Äste, Vorbauten u.a. nicht behindert wird.
- (3) Kommt der Grundstückseigentümer seiner Verpflichtung nicht nach, kann der Markt im Wege der Ersatzvornahme das Hausnummernschild auf Kosten des Verpflichteten anbringen, unterhalten und notfalls erneuern (Art. 31 Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetz).

§ 8

Die Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung der Niederlegung im Rathaus an den Anschlagtafeln des Marktes Schwarzenfeld in Kraft.

Schwarzenfeld, den 25. April 1963

gez.

Gindele

1. Bürgermeister

(Anmerkung: Die zwischenzeitlich erfolgte Änderung ist in die vorstehende Fassung eingearbeitet; dargestellt ist der aktuelle Rechtsstand)

